

FAQs zur Führung von Ausbildungsnachweisen in elektronischer Form

Durch Artikel 104 und 149 des am 5. April 2017 in Kraft getretenen „Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes“ haben sich Änderungen im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung ergeben, die Auswirkungen auf das Führen der Ausbildungsnachweise (im Sprachgebrauch auch „Berichtsheft“ genannt) sowie auf deren Vorlegen bei der Zulassung zur Prüfung haben. Die Änderungen sollen es ermöglichen, den Ausbildungsnachweis elektronisch anzufertigen und das Verfahren den heutigen technischen Möglichkeiten anzupassen. Die Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises ist seit Inkrafttreten der neuen Vorschriften unmittelbar im Berufsbildungsgesetz (§ 13 Nr. 7 BBiG) geregelt. Die bisherigen Regelungen in den Ausbildungsordnungen werden in Zukunft entfallen.

Nach wie vor ist es möglich, den Ausbildungsnachweis wie bisher unter Nutzung von Vorlagen schriftlich anzufertigen und vorzulegen. Welche Besonderheiten sich aus der Möglichkeit zur elektronischen Führung des Ausbildungsnachweises ergeben wird im Folgenden dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich nur auf Ausbildungsnachweise im Rahmen von Ausbildungsvertragsverhältnissen, die ab dem 1.10.2017 abgeschlossen wurden.

I. Fragen im Zusammenhang mit der Führung des Ausbildungsnachweises in der Ausbildungspraxis

1. Was heißt „schriftliches / elektronisches“ Führen des Ausbildungsnachweises?

Im Ausbildungsvertrag muss zwingend angegeben werden, ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt wird (§ 11 Abs. 1 Nr. 10 BBiG).

Im Berufsbildungsgesetz findet sich keine gesetzliche Definition, was unter einem „schriftlichen“ oder „elektronischen“ Ausbildungsnachweis zu verstehen ist. Allein aus der ergänzenden Begründung des „Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes“ ergibt sich jedoch, dass unter einem elektronischen Ausbildungsnachweis eine „elektronische und elektronisch unterstützte Herstellung“ zu verstehen ist. In der Begründung wird hervorgehoben, dass mit dem Erstellungsprozess des elektronischen Berichtsheftes keine besonderen Formerfordernisse, wie z. B. die elektronische Form im Sinne des § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetzes (= qualifizierte elektronische Signatur), verbunden sind.

Aufgrund dieser Begründung des Gesetzgebers sowie aus pragmatischen Gründen wird folgende Unterscheidung entsprechend des üblichen Sprachgebrauchs empfohlen:

- Schriftliches Führen liegt vor, wenn der Ausbildungsnachweis per Hand, mithin handschriftlich geführt wird.
- Beim elektronischen Führen hingegen wird der Ausbildungsnachweis mit digitaler Unterstützung erstellt. Das ist nicht nur der Fall bei digitalen Anwendungsprogrammen, z. B. bei der spezifischen Software „Online-Berichtsheft BLok“, sondern auch schon bei der Erstellung der Ausbildungsnachweise am Computer mit gängigen Schreibprogrammen, z. B. durch Erstellung von Word- oder PDF-Dateien. Ein elektronischer

Erstellungsprozess schließt es nicht aus, dass der Ausbildungsnachweis durch Ausdruck und Unterschrift im Verlauf oder zum Ende der Ausbildung in ein Schriftdokument umgewandelt wird.

2. Wer bietet Ausbildungsnachweise in elektronischer Form an?

Es gibt diverse Anbieter komplexer IT-Lösungen und Apps für die Herstellung von Ausbildungsnachweisen durch Auszubildende und deren Kontrolle durch Auszubildende. Verbreitet ist das mit Bundesmitteln geförderte Online-Berichtsheft zur Stärkung der Lernortkooperation, kurz: BLOK (<https://www.online-ausbildungsnachweis.de/>).

Es gibt zudem berufsspezifische Ausbildungsnachweisdokumente, die im Handwerk häufig von Fachverbänden erstellt und vertrieben werden. Teilweise stehen diese Dokumente auch in digitaler Form, also zur Erstellung von elektronischen Ausbildungsnachweisen zur Verfügung.

Ausbildungsnachweisdokumente bzw. entsprechende Vorlagen zur schriftlichen und/oder elektronischen Nutzung werden auch von einzelnen Handwerkskammern sowie von unterschiedlichen Verlagen angeboten.

Der ZDH beabsichtigt aktuell nicht, ein eigenes digitales Angebot zur Erstellung elektronischer Ausbildungsnachweise zu unterbreiten.

3. Was passiert, wenn das Feld „elektronisches / schriftliches“ Führen nicht im Ausbildungsvertrag ausgefüllt wird?

Fehlt im Ausbildungsvertrag die Angabe, ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt werden soll, ist diese Angabe zwingend zu ergänzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 10 BBiG).

4. Welche Folgen ergeben sich, wenn im Ausbildungsvertrag eine falsche Angabe zur Art des Ausbildungsnachweises erfolgt?

Ein falsch gesetztes Kreuz berührt weder die Eintragungsfähigkeit des Ausbildungsverhältnisses noch die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages. Die Handwerkskammer ist nicht dazu verpflichtet, nachzuprüfen, ob die angegebene Art und Weise der Führung des Ausbildungsnachweises in der Praxis tatsächlich so wie im Vertrag angegeben erfolgt.

Auch auf das Verfahren zur Prüfungszulassung hat es keinen Einfluss, wenn die Ausbildungsnachweise in handschriftlicher Form eingereicht werden, obwohl das elektronische Führen im Ausbildungsvertrag vereinbart war.

5. Welche Anforderungen sind an die „Durchsicht“ des Ausbildungsnachweises seitens des Auszubildenden¹ zu stellen?

Die Pflicht des Auszubildenden, den Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und diese regelmäßige durchzusehen, hat sich nicht geändert (§ 14 Abs. 2, 1. Satz BBiG). Dem Auszubildenden muss Gelegenheit gegeben werden, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen (§ 14 Abs. 2, 2. Satz BBiG). Diese Formulierung impli-

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Weibliche Auszubildende und Auszubildenden sind im Folgenden stets mit eingeschlossen.

ziert, dass den Auszubildenden wie bisher während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Ausbildungsnachweises zu geben ist.

Das Gesetz macht keine Angaben dazu, wie oft der Ausbildende oder ein von diesem beauftragter Ausbilder den Ausbildungsnachweis durchsehen muss. Der Begriff der „Regelmäßigkeit“ ist damit zwar zunächst unbestimmt, er impliziert aber eine ständige und zeitnah wahrzunehmende Pflicht. Er kann zudem durch Verwaltungsrichtlinien konkretisiert werden. So wurde in der HA-Empfehlung Nr. 156 zur Führung von Ausbildungsnachweisen vom 9.10.2012 festgelegt, dass die Ausbildenden oder die Ausbilder mindestens monatlich die Eintragungen prüfen und mit Datum und Unterschrift versehen sollten.

Die neu geschaffene gesetzliche Grundlage für elektronisch geführte Ausbildungsnachweise stellt diesen Kontrollintervall nicht in Frage. Allerdings würde ein handschriftliches Unterschriftserfordernis für den Ausbildenden bzw. den Ausbilder die elektronische und damit das „papierlose“ Führen des Nachweises fragwürdig erscheinen lassen (Medienbruch). Da sich aus der gesetzlichen Regelungen zur Kontrollpflicht des Ausbildenden kein explizites Schriftformerfordernis ergibt, soll die Hauptausschussempfehlung deshalb dahingehend erweitert werden, dass bei elektronisch geführten Ausbildungsnachweisen auch eine andere Art des Nachweises der vom Ausbildenden oder vom Ausbilder vorgenommenen Durchsicht möglich ist. Dies kann beispielsweise elektronisch im Rahmen eines Workflow-Programmes durch Anklicken eines Häkchens „Zur Kenntnis genommen und auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft“ erfolgen. Wenn der Auszubildende vorab den Nachweis per E-Mail zugesandt hatte, kann der Ausbildende oder Ausbilder dem Auszubildenden auch eine Bestätigungsmail zusenden, wonach er den Ausbildungsnachweis geprüft hat und sich dieser auf dem aktuellen Stand befindet.

II. Fragen im Zusammenhang mit der Vorlage des Ausbildungsnachweises bei der Prüfungszulassung

1. Wie muss die Vorlage des Ausbildungsnachweises bei der Anmeldung zur Prüfung erfolgen? Was bedeutet „abgezeichnet“ in diesem Zusammenhang?

Gem. §§ 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO, 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ist zur Prüfung zuzulassen, wer einen von Ausbilder und Auszubildenden „abgezeichneten“ Ausbildungsnachweis vorgelegt hat.

Zur Überprüfung dieses Zulassungskriteriums ist der Ausbildungsnachweis dem Vorsitzenden eines Gesellenprüfungsausschusses bzw. bei drohender Ablehnung dem Prüfungsausschuss insgesamt (§ 37 a HwO) zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen. Bei Abschlussprüfungen auf Grundlage des BBiG trifft die Handwerkskammer die Zulassungsentcheidung (§ 46 Abs.1 BBiG) und muss deshalb das Vorliegen des Ausbildungsnachweises feststellen. Der Prüfungsausschuss wird nur im Falle einer ablehnenden Entscheidung einbezogen

Die Vorlage des Ausbildungsnachweises an den Entscheidungsträger der Zulassung kann in schriftlicher (Übersendung oder persönliche Vorlage des Ausbildungsnachweises) oder in elektronischer Form (z. B. als per E-Mail versendete Datei) erfolgen. Die Handwerkskammern sowie die Innungen können entsprechend der auf sie anwendbaren Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der geltenden Vorschriften zum E-Government die dafür geeigneten technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung festlegen.

Das Erfordernis des „Abzeichnens“ kann in folgender Weise erfüllt werden:

- Es bleibt nach wie vor möglich, die Ausbildungsnachweise - wie bisher - mit einem von beiden Parteien unterschriebenem Deckblatt einzureichen. Bei elektronisch erstellten Ausbildungsnachweisen sind diese dazu auszudrucken und zu unterzeichnen.
- Möglich ist auch die elektronische Übermittlung des elektronischen Berichtshefts mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 3a Absatz 2 VwVfG. Um eine qualifizierte elektronische Signatur zu erzeugen, benötigt man ein so genanntes qualifiziertes Zertifikat sowie ein damit verbundenes elektronisches Schlüsselpaar, bestehend aus einem geheimen und einem öffentlichen Schlüssel. Dieser Weg ist mit Kosten verbunden. Hierzu zählen die Kosten des Kartenlesers, der Signatursoftware sowie der Signaturkarte.
- Um auch Betrieben und Auszubildenden, die mangels technischer Ausstattung keine elektronische Signatur erstellen können, eine medienbruchfreie Vorlage elektronischer Ausbildungsnachweise bei der Handwerkskammer zu ermöglichen, kann das „Abzeichnen“ auch durch folgende Erklärungen ersetzt werden, die zusammen mit dem Antrag auf Zulassung abzugeben sind:

„Erklärungen zum elektronisch übermittelten Ausbildungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung

Hiermit bestätige ich ... (Auszubildende/er) den im Zusammenhang mit diesem Antrag auf Prüfungszulassung übermittelten elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig persönlich und vollständig geführt zu haben.

Hiermit bestätige ich ... (Ausbildende/er) den Ausbildungsnachweis regelmäßig gesichtet [oder: bestätige ich, dass ... (Name des/der Ausbilders/in) als von mir beauftragte/r Ausbilder/in] den Ausbildungsnachweis regelmäßig gesichtet] und auf Vollständigkeit geprüft zu haben.

Die untenstehenden Unterschriften gelten als Abzeichnen des Ausbildungsnachweises im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.2 HwO / § 46 Abs. 1 Nr. 2 BBiG.“

Ergänzung für schriftlich geführte Ausbildungsnachweise:

Um eine Gleichbehandlung zwischen Verwendern der schriftlichen oder elektronischen Variante der Ausbildungsnachweise zu gewährleisten, kann eine solche Erklärung auf dem Zulassungsantrag in entsprechender Weise auch bei schriftlichen Ausbildungsnachweisen genutzt werden, wenn die zuständige Handwerkskammer dies zulässt.

2. Welche Anforderungen können im Rahmen der Prüfungszulassung an die Ausbildungsnachweisführung gestellt werden? Muss kontrolliert werden, ob der Nachweis „ordnungsgemäß“ geführt wurde?

Die Regelung zur Prüfungszulassung schreibt vor, dass ein Ausbildungsnachweis im Sinne des § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG „vorzulegen“ ist. Dieser Wortlaut spricht zunächst dafür, dass nur das Vorhandensein eines Ausbildungsnachweises festzustellen ist, um die Prüfungszulassung zu erlangen.

Da Kammern jedoch für das Führen des Berichtsheftes eigene Verwaltungsgrundsätze erlassen können (§ 44 Absatz 2 Nr. 1 HwO / § 79 Absatz 2 Nr. 1 BBiG) und der BIBB-Hauptausschuss hierfür die Empfehlung Nr. 156 erlassen hat, gehört zu der erforderlichen Feststellung auch, dass die Ausbildungsnachweise die dafür ggf. durch Verwaltungsvorschriften der Kammer festgelegten Minimalstandards erfüllen. Folgende Minimalanforderungen sind nach der einschlägigen BIBB-Hauptausschussempfehlung für das „Führen von Ausbildungsnachweisen“ relevant:

- Stichwortartige Dokumentation der betrieblichen Ausbildung und der Themen des Berufsschulunterrichts
- Angaben zur zeitlichen Dauer der Tätigkeiten
- Regelmäßigkeit der Eintragungen (mindestens wöchentlich)

Die Handwerkskammer hat jederzeit während der Ausbildungszeit die Möglichkeit zu überprüfen, ob Ausbildungsnachweise in dieser Weise geführt werden. Dies gehört zu ihren qualitätssichernden Aufgaben im Rahmen der Überwachung der Berufsausbildung (§ 41 a HwO). Im Rahmen der Prüfungszulassung sollte ein unregelmäßiges oder unvollständiges Führen des Ausbildungsnachweises nur dann durch die Ablehnung der Prüfungszulassung sanktioniert werden, wenn der Auszubildende nachweislich wiederholt zur ordnungsgemäßen Nachweisführung angehalten und der Auszubildenden den mangelhaften Ausbildungsnachweis deshalb allein zu vertreten hat.

Zur Entlastung der Prüfungsausschussvorsitzenden bei der Entscheidung über die Zulassung kann die unter II.1. aufgeführte Erklärung der Vertragsparteien beitragen: Bestätigen beide Vertragspartner die Regelmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsnachweisführung, genügen stichprobenartige oder anlassbezogene Kontrollen der vorgelegten Ausbildungsnachweise bei der Prüfungszulassung. Auf das Recht zum Widerruf einer vorab ausgesprochenen Prüfungszulassung bei Feststellen fehlerhafter Angaben wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Kann auch ein elektronisch geführter Ausbildungsnachweis zum Nachweis des Zurücklegens der Ausbildungszeit genutzt werden?

Grundsätzlich genügt es, wenn Angaben zu den Fehlzeiten des Auszubildenden in der betrieblichen und schulischen Ausbildung im Zulassungsantrag an den Prüfungsausschuss durch Angabe entsprechender Fehltage übermittelt werden.

Alternativ kann die zeitliche Dokumentation des Ausbildungsverlaufs im Ausbildungsnachweis dazu genutzt werden, um das „Zurücklegen der Ausbildungszeit“ im Rahmen der Prüfungszulassung (§§ 36 Abs. 1 Nr. 1 HwO, 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG) festzustellen. Bei einer elektronischen Nachweisführung ist die Verlässlichkeit der Dokumentation durch geeignete Maßnahmen, die das handschriftliche Gegenzeichnen des Auszubildenden und des Ausbildenden bzw. Ausbilders ersetzen (z. B. elektronische Bestätigung oder Bestätigung per E-Mail), sicherzustellen.

4. Was geschieht, wenn kein Ausbildungsnachweis vorgelegt wird?

Da die Ausbildungsnachweisführung eine Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung darstellt, besteht bei fehlendem Nachweis kein Anspruch auf Zulassung.

**III. Welche Schritte sind zur Anpassung von Rechtsvorschriften zu unternehmen?
Besteht darüber hinausgehender Handlungsbedarf?**

1. Muss die Musterprüfungsordnung auf Grundlage der BiBB-Hauptausschussempfehlungen Nr. 120, 121 geändert werden?

Ja, die Musterprüfungsordnung muss geändert werden, da sich verschiedene Zulassungsregelungen auf den „schriftlichen Ausbildungsnachweis“ beziehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 4a MPO-A). Ein entsprechender Beschluss des BiBB-Hauptausschusses wird derzeit vorbereitet. Sofern noch nicht geschehen, sollten die Kammern ihre Prüfungsordnungen auf Basis der BiBB-Hauptausschussempfehlung anpassen.

2. Was ist mit der bisherigen BIBB-Hauptausschussempfehlung zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen und den entsprechenden Vorlagen?

Die in der Empfehlung Nr. 156 enthaltenen Vorlagen für Berichtshefte können weiterhin genutzt werden, da die Anforderungen an das Führen von Berichtsheften nicht verändert wurden.

Die BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung wird derzeit überarbeitet werden, um die mit der Gesetzesänderung beabsichtigten elektronischen Möglichkeiten zur Führung und Kontrolle des Berichtsheftes aufzuheben.